|  |  |
| --- | --- |
|  | **23. Sitzung des Vollzugsbeirates** |
| Termin: | 07.04,2022 |
| Ort: | online |
| Teilnehmende:  (ohne akademische Titel) | Damoser Gabriele (BMSGPK), Dörflinger Martina (Fachstelle), Fried Roman (Wien), Fromwald Susanne (Vorsitzende Tierschutzrat), Geyrhofer Alexander (Salzburg), Greber Norbert (Vorarlberg), Hagen Nicola (Vorarlberg), Hain Thomas (Oberösterreic), Janovsky Martin (Tirol), Kallab Alfred (Wien), Keckeis Karin (TSO Vorarlberg), Keinz Johanna (Burgenland), Kirisits Sabine (Oberösterreich), Kladnik Monika (Nieserösterreich), Klinger Nicole (BMSGPK), Langanger-Kriegler Martina (Niederösterreich), Loibersböck Evelyn (Steiermark), Muralt Tina (Kärnten), Rabensteiner Lea (BMSGPK), Rabl Irene (Oberösterreich), Resch Gernot (BMLRT), Schebesta Barbara (BMSGPK), Schleicher Corina (AGES), Schlögl Karoline (Steiermark), Schwarz Marcel (AGES), Scottini Marco (BMSGPK), Tschöp Daniela (BMSGPK), |
| Erstellt von: | Rabensteiner |
| Leitung der Sitzung: | Greber |

Protokoll in chronologischer Reihenfolge:

**TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

**TOP 2. Protokoll der 22. VBR Sitzung vom 25. November 2021 – Annahme durch Umlaufbeschluss**

Das Protokoll wurde bereits durch den Umlaufbeschluss vom 14.03.2022 angenommen.

**TOP 3. Risikobasierte zentrale Kontrollplanung – AGES DSR**

2025 wird eine risikobasierte zentrale Kontrollplanung etabliert. Diese ist in Kooperation mit den Kontrollinstitutionen (Bund, Länder, Kontrollstellen und Labors) auf elektronische Workflows gestützt und umfasst alle erforderlichen Kontrollanforderungen der OCR.

Es wird einen 2 – Stufen – Plan geben.

* Von Februar 2021 bis Dezember 2022: Übergreifender risikobasierter Ansatz, Analyse der Kontrollbereiche -> risikobasierte Analyse, Zusammenspiel von Planung und Kontrolle, Harmonisierungsmöglichkeiten innerhalb und zwischen den Kontrollbereichen.
* Von Jänner 2023 bis Dezember 2025: Organisatorische und technische Umsetzung der Notwendigkeiten und Optionen. Abhängigkeit von politischen und budgetären Möglichkeiten.

Derzeit bestehen Unterschiede in der Definition der Grundgesamtheit, der Zusammensetzung der Stichprobe und der Kombination mit anderen Kontrollen.

Derzeit besteht die Möglichkeit der Erhebung und Dokumentation des Ist-Zustandes der Tierschutz-Kontrollplanung auf Bundesländer-Ebene und die Möglichkeit der Ausarbeitung von Harmonisierungsmöglichkeiten.

Greber fragt nach der Meinung des BMSGPK.

Damoser merkt an, dass der Vollzug des Tierschutzes in der Zuständigkeit der Länder liegt aber die Auditoren der EU-Kommission im Zuge des Legehennenaudits im April 2021 bemängelt haben, dass es sowohl in den Bundesländern als auch auf Bundesebene keinen roten Faden bei der risikobasierten Kontrollplanung gibt. Es stellt sich die Frage nach der Meinung der Bundesländer.

Greber berichtet, dass in Vorarlberg die vorgegebenen 2% der Betriebe pro Jahr kontrolliert werden. Diese 2% werden bereits durch die CC Kontrollen erreicht. Die Auswahl der Betriebe trifft die AMA. Vorarlberg gibt die Risikobetriebe an (zB Betriebe mit erhöhtem Anfall von Tieren in der TKV). In Vorarlberg gibt es überwiegend Rinderhaltung. Schaf, Ziege, Schweinbetriebe sind meistens beim TGD und werden durch den TGD ebenfalls kontrolliert. Mit allen Kontrollen kommt Vorarlberg auf insgesamt 5% der Betriebe pro Jahr. Addition der Stichproben sollte verhindert werden. Greber ist der Ansicht, dass so ausreichend Betriebe kontrolliert werden.

Keinz berichtet, dass im Burgenland die AMA 2% für Tierschutz und CC Kontrollen kombiniert. Hinzu kommen noch Anlasskontrollen und Schwerpunktkontrollen (z.B. Schwein). Kontrollauswahl soll so beibehalten werden. Keinz möchte sich noch mit der zuständigen Kollegin absprechen. Es wird nach der Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses gefragt.

Schleicher wirft ein, dass es vorerst nur darum geht zu erheben wie die Pläne gemacht wurden und nicht darum, dass die AGES sofort die Pläne macht.

Resch merkt an, dass sich die Länder einigen müssen, sodass das BMSGPK keine Kritik von Seiten der EU-Kommission erhält.

Muralt berichtet, dass es noch einer Rückmeldung der zuständigen Kollegen bedarf.

Langanger beschäftigt sich schon länger mit den Kontrollen und stellt die Frage aus welcher Grundmenge die 2% der Betriebe ausgewählt werden sollen. Auch in NÖ werden 2% der CC relevanten Betriebe von der AMA ausgewählt. Kleinlandwirt:innen fallen raus, sind ab nächstem Jahr aber wieder dabei. Die AGES wählt auch 2% der nicht CC relevanten Betrieben aus. Es wäre wünschenswert, wenn die Kontrollplanung zentral erfolgen würde. Gezielte Schwerpunkte müssen aber wahrscheinlich von den Bundesländern gesetzt werden.

Hain stellt Fr. Rabl als Nachfolgerin für Miriam Köck vor. Eine Erhebung der IST Situation hält er für sinnvoll. Die Auswahl der Risikobetriebe sollte den Ländern vorbehalten bleiben, da die Ergebnisse der Vorjahre mit einfließen sollen. Außerdem sind die Strukturen sehr unterschiedlich. Von den 2% werden 1% durch die AMA und 1 % durch das Bundesland selbst ausgewählt. So können Schwerpunkte gesetzt werden. Dieses System hat sich bisher gut bewährt.

Geyrhofer sieht für Salzburg keinen Änderungsbedarf. CC Kontrollen werden über die AMA vorgegeben. Eine Erhebung des Ist-Zustandes wird aber begrüßt. Es stellt sich zudem die Frage nach der Finanzierung des Projektes.

Loibersböck berichtet, dass in der Steiermark 1% durch die AMA und 1 % durch die AGES ausgewählt werden. 80% fallen auf eine Risikoauswahl, 20% werden durch Zufall ausgewählt. Es werden alle Tierarten abgedeckt. Die Definition der Grundgesamtheit ist abklärungswürdig. Vor den Jahreskontrollen wird auf die bisherigen Ergebnisse bzw. auf Übergangsfristen (z.B Gruppenhaltung Sauen) geachtet. Eine zentrale Planung wäre begrüßenswert. Vor 3 Jahren gab es ein Projekt zur risikobasierten Auswahl, der Datenumfang war jedoch zu wenig um gute Indikatoren zu finden. Einen sehr wichtigen Faktor stellt der/die Tierhalter:in (Alter, Ausbildung…) dar.

Janovsky ist mit dem derzeitigen System zufrieden (Stichprobenplan von AMA), Tirol hat kein Problem damit, auf die 2% zu kommen. TGD Kontrollen finden unabhängig statt. Zusätzlich werden Anlasskontrollen durchgeführt. TGD Audit und unabhängige Kontrollen sind unabhängig vom Tierschutz-Kontrollplan. Wenn der Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Kontrollplanung besteht, stellt sich die Frage nach der Finanzierung und der Höhe der Kosten.

Kallab weist auf die besondere Situation Wiens aufgrund der Großstadtsituation hin. Eine Vereinheitlichung ist grundsätzlich gut, wenn man sich an verfassungsrechtliche Grundsätze hält. Die Länder müssten sich freiwillig zu diesem Tool entschließen. Das Tool müsste eine Art Werkzeugkasten sein, wo man für gleiche Fragestellungen gleiche Lösungen anbietet.

Schleicher merkt an, dass es um die Erhebung des Ist-Zustandes geht und diese nicht mit Kosten verbunden ist. Im Rahmen des Projektes ist dies gesichert. Wenn anschließend ein gemeinsamer Plan erstellt werden soll, müssten die Kosten besprochen werden.

Es kommt zur Abstimmung ob die AGES den IST-Zustand erheben soll: Tina Muralt gibt an, dass die Zuständigkeit nicht in ihrer Abteilung liegt.

**Beschluss:** Der VBR spricht sich einstimmig für eine Erhebung des Ist-Zustandes durch die AGES aus.

Damoser bedankt sich für die Kooperation der Bundesländer und dankt der AGES.

Langanger schlägt vor den TOP 13 vorzuziehen, da es thematisch zusammenpasst.

Langanger schlägt vor die Kontrollen aus dem Kontrollplan in einer eigenen Kategorie im VIS einzutragen z.B. Kontrolle laut Kontrollplan. Erfahrungsgemäß werden Anlasskontrollen häufig als Erstkontrollen eingetragen. Langanger spricht sich für einen Schweineschwerpunkt aus, dieser war aber aufgrund unterschiedlicher NÖ-Schwerpunktsetzungen im Bereich der CC Kontrollen nicht in der gewünschten Höhe möglich.

Greber begrüßt die Idee, einen eigenen BKB Typ für die Stichprobenkontrollen einzuführen.

Janovsky wäre für eine Klarstellung, welche Kontrolle wo einzutragen wäre bzw. für eine Begriffserklärung. Die Bezeichnung der Kontrollen könnte man umbenennen.

Kirisits findet die Begriffe Stichprobenkontrolle / Verdachtskontrolle/ Nachkontrolle auch besser.

Damoser schlägt vor die Erstkontrolle durch Kontrolle nach Stichprobenplan umzubennen.

Janovsky betont, dass der Grund warum der Betrieb angefahren wird ausschlaggebend für die Kategorisierung ist.

Muralt wirft ein, dass die Vorgaben zur Eingabe für die Amtstierärzt:innen nachvollziehbar sein müssen.

Greber begrüßt den Vorschlag von Damoser.

Der Vorschlag lautet, folgende Begriffe zu verwenden: Stichprobenkontrolle, Anlass/Verdachtskontrolle, Nachkontrolle

Das Ministerium wird sich bemühen, die Änderung im VIS so schnell wie möglich aber spätestens bis Ende des Jahres umzusetzen. Die neuen Eintragungen können somit ab 01.01.2023 erfolgen.

Schleicher verabschiedet sich.

**TOP 4. Handbuch Lamas und Alpakas – Fachstelle**

Dörflinger berichtet, dass das Handbuch bereits vorab ausgeschickt wurde und eine Anmerkung von den Tierschutzombudspersonen eingelangt ist. Zudem wurden einige Formulierungen sowie kleinere Fehler richtiggestellt. Der Punkt des Ausscherens des Gesichtes wurde noch nicht übernommen, da es noch einer Abstimmung mit der Arbeitsgruppe bedarf.

Keckeis fragt an wie es mit der Anmerkung zu den Vibrissen weitergeht, ob dies erst in einer neuen Auflage berücksichtigt wird.

Dörflinger bestätigt dies.

Janovsky bedankt sich für die Arbeit und die Erstellung des Handbuches. Zu den Vibrissen soll ja im Tierschutzgesetz eine Klarstellung erfolgen, welche dann für alle Tiere gültig ist.

Loibersböck fragt an wie es mit der 1. THVO weitergeht ob die Alpakas aufgenommen werden und das Handbuch dann auch rechtlich bindend ist.

Dörflinger merkt an, dass im Gesetz ja bereits Neuweltkameliden angeführt sind und somit die Alpakas mitumfasst werden. Änderungen können flexibel eingearbeitet werden.

Änderungen oder eigene Haltungsbedingungen für Alpakas könnten eventuell im Rahmen der Begutachtung eingearbeitet werden. Dörflinger verspricht, dass solche Änderungen rasch bis zum Herbst ins Handbuch eingearbeitet werden könnten, wenn es notwendig wäre.

Janovsky fragt nach der Einschätzung des Ministeriums bezüglich der geschätzten Dauer bis zur Gesetzesänderung.

Damoser berichtet, dass die Entwürfe bis 2. Mai in Begutachtung gehen sollten.

**Beschluss:** Das Handbuch Lamas und Alpakas wurde einstimmig angenommen.

**TOP 5. Ergänzung bezüglich Nottötung: Handbuch und Checkliste Geflügel – Fachstelle**

Die Punkte zur Nottötung wurden aufgrund des General Audits ins Handbuch Geflügel aufgenommen. Es gab keine Rückmeldungen dazu.

**Beschluss:** Die Ergänzung wurde einstimmig angenommen.

**TOP 6. Qualzucht – BMSGPK**

Schebesta berichtet über die Probleme beim Vollzug der Qualzuchtregelung aufgrund fehlender Richtlinien und diverser Ausnahmeregelungen. Am 25.02.2022 kam es zur Übereinkunft zur Umsetzung des Qualzuchtverbotes in zwei Maßnahmenpaketen (Maßnahmenpaket 1, realisierbar bis Ende 2022; Maßnahmenpaket 2, realisierbar bis Ende 2023). Der erste Meilenstein besteht in der Einstufung der Zuchttauglichkeit von brachycephalen Hunderassen zur Schaffung einer vitalen Basis für eine gesunde Rasse. Aufgrund der Ergebnisse von Anamnese, klinischer Untersuchung, Nasenlänge und Belastungstest wird der Hund in eine von drei Kategorien (rot - Zuchtverbot, gelb – bedingt zuchttauglich und grün – keine Beeinträchtigung) eingeteilt.

Die Untersuchung und Einteilung der Hunde soll durch speziell geschulte Tierärzte durchgeführt werden.

Weitere Schritte sind unter anderem ein Sachkundenachweis für Züchter, stärkere Kontrolle des Import- und Ausstellungsverbotes von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen und ein Webeverbot mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen.

Muralt bedankt sich, dass es im Ministerium nun eine Kollegin gibt, die sich ausschließlich mit dem Thema Qualzucht beschäftigt.

Keinz erkundigt sich, welche Zusatzausbildung Tierärzte zur Beurteilung der Qualzuchtmerkmale haben sollen und wer diese anbieten wird.

Schebesta verweist auf bereits bestehend Zusatzausbildungen, welche von der Tierärztekammer angeboten werden.

Keckeis fragt, wie die Bewilligung der Zuchteinrichtung zu verstehen ist.

Schebesta merkt an, dass strenger geregelt werden soll, wer bewilligungs- bzw. meldepflichtig ist.

Janovsky erkundigt sich nach der rechtlichen Regelung bezüglich Werbeverbot.

Klinger merkt an, dass dies bereits in der Gesetzesnovelle geplant ist.

Schlögl erkundigt sich, ob ungeplante Würfe miterfasst werden.

Schebesta bestätigt dies.

**TOP 7. Veröffentlichung der Ergebnisse aus dem VBR – Oberösterreich**

Oberösterreich stellt den Antrag, die Ergebnisse und für die den Vollzug relevanten Beschlüsse auf einer geeigneten Plattform nicht nur für Mitglieder des Vollzugsbeirats zugänglich zu machen, zum Beispiel durch Veröffentlichung in einem neu zu schaffenden Bereich auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit mit entsprechenden Leserechten. Dies betrifft nur Beschlüsse, die Auswirkungen auf den Vollzug haben.

Janovsky merkt an, dass die Ergebnisse doch innerhalb des Landes kommuniziert werden können.

Hain entgegnet, dass eine Sammlung auf einer Plattform einheitlicher und übersichtlicher wäre.

Resch schlägt die Veröffentlichung in den AVN vor.

Damoser erläutert, dass in der Vergangenheit der Vollzugsbeirat die Protokolle selbst verteilen wollte. Jetzt wird es anders gewünscht, zusätzlich sind manche Beschlüsse auch für die Öffentlichkeit wichtig und sollten unter Umständen zugänglich gemacht werden.

Keckeis wünscht einen Zugang auch für die Tierschutzombudspersonen, da die TSOs vertretende Person im VBR halbjährlich wechsele.

Geyrhofer merkt an, die Transparenz der Verwaltung würde es erfordern, dass man manche Beschlüsse in anonymisierter Form auch der Öffentlichkeit zugänglich macht. Er unterstützt auch die Idee von Hain die für Behörden relevante Beschlüsse zur Verfügung zu stellen.

Muralt untersützt die beiden Vorschläge.

Janovsky merkt an, dass ja auch bereits jetzt Beschlüsse veröffentlicht werden (zB. Handbücher, Greifvögel)

Langanger unterstützt es, wenn die Beschlüsse den Behörden zugänglich gemacht werden könnten, am besten nach Themen geordnet.

Damoser schlägt vor die Protokolle ab sofort auf der KVG zur Verfügung zu stellen (Länder, Amtstierärzt:innen), inklusive eines eigenen Bereiches für die Tierschutzombudspersonen. Zusätzlich könnte man zukünftig Beschlüsse nach Themen listen. Beschlüsse, die für die Öffentlichkeit relevant sind, können an anderer Stelle veröffentlicht werden. Eine eventuelle Veröffentlichung müsste dann immer am Ende der Sitzung beschlossen werden.

Hain unterstützt die Ansicht des Ministeriums und bedankt sich. Jedes Land soll eine Liste übermitteln, welche Personen Zugang haben sollen.

**Beschluss:** Einstimmig beschlossen

**TOP 8. Klarstellung zu §5 Tierschutz – Kontrollverordnung – Oberösterreich**

Oberösterreich wünscht eine Klarstellung bezüglich der Kontrolle von bewilligungspflichtigen Schlachtanlagen. Bewilligungspflichtig gemäß TSchG wären nur rituelle Schlachtanlagen. Sinnhafterweise sollten Schlachtanlagen gemeint sein, bei welchen auch der Tierschutz von der Anlage abhängt. Bei kleinen Schlachtanlagen hängt der Tierschutz hauptsächlich von den Personen ab.

Klinger merkt an, dass jedenfalls alle Schlachtanlagen gemeint sind und es seit 2004 keine Änderung gegeben hat.

Langanger sieht es ebenfalls so, dass alle Schlachtanlagen zu kontrollieren wären. Dies wird in Niederösterreich auch so gehandhabt.

Hain ersucht um Klarstellung des Begriffs, da nicht ersichtlich ist, ob mobile Schlachtanlagen, Direktvermarktung usw. auch erfasst sind.

Resch fragt nach, ob die Kontrolle nicht bereits jetzt durch den/die amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin gegeben ist.

Hain merkt an, dass der/die amtliche Tierarzt/Tierärztin die Umsetzung des Tierschutzes zu überwachen hat und nicht die Funktionsfähigkeit der Anlage. Diese wird einmal jährlich vom Amtstierarzt/Amtstierärztin überprüft.

Loibersböck berichtet über Diskussionen in der Steiermark zu diesem Thema. Es wurden die Schlachtanlagen gemeldet, die bewilligungspflichtig sind (rituelle) und nicht die zulassungspflichtigen.

Janovsky berichtet von sehr wenigen Schlachtungen in Tirol und unterstützt den Antrag.

Greber unterstützt ebenfalls den Vorschlag.

**Beschluss:** Die Bundesländer sind sich einig, dass sie dem Antrag zustimmen, große Anlagen werden durch den/die Amtstierarzt/Amtstierärztin kontrolliert, die anderen gemäß Durchführungserlass 1 vom amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin (eingeschränkte Veröffentlichung).

Klinger kündigt an, den Antrag bei einer allfälligen Novellierung der TschKVO berücksichtigen zu können. Bis dahin gilt eine einheitliche österreichische Vorgehensweise durch den Beschluss des Vollzugsbeirates.

Langanger wirft ein, dass es in Niederösterreich aufgrund begrenzter personeller Ressourcen immer wieder vorkommt, dass auch große Betriebe mit einer Bandschlachtanlage von amtlich beauftragten Tierärzt:innen kontrolliert werden (überprüft wird auch der Tierschutz-Teil) und dies auch zukünftig möglich bleiben soll.

**TOP 9. Tierhaltung in Haushalten, in denen gegen eine Person ein Tierhaltungsverbot besteht – Oberösterreich**

Kirisits bittet um Austausch, welche Vorgangsweise andere Bundesländer einschlagen, um dem Problem der Tierhaltung in Haushalten mit einem Tierhaltungsverbot auch von Seiten des Tierschutzes zu begegnen. Es könnte viel Tierleid ersparen, wenn in einem früheren Stadium Maßnahmen ergriffen werden können und nicht auch gegen den/die neue(n) Halter:in so viele Verfahren zu führen sind, bis auch ein Tierhaltungsverbot verhängt wird.

Muralt berichtet, dass sie es so gelöst haben, dass argumentiert wurde den Hund aus dem Gefahrenbereich zu entfernen deshalb wurde er abgenommen.

Klinger wirft ein, dass in der Novelle geplant ist, klarzustellen, dass das Tierhalteverbot auch die Betreuung von Tieren umfasst.

Geyrhofer fragt nach, ob die Regelung auch Reptilien einschließt, wenn diese keine ständige Betreuung benötigen.

Muralt entgegnet, dass auch diese Tiere betreut werden müssen.

Janovsky berichtet von Problemen vor allem in der Nutztierhaltung, wenn vor dem Tierhaltungsverbot die Tiere auf ein Familienmitglied überschrieben werden.

Kallab berichtet, dass Haltung und Umgang früher in der Definition der Betreuung enthalten waren. Hier spießen sich die Einstellungen der Bundesländer. Eine Definition von Betreuung wird notwendig sein.

Klinger ersucht um einen Vorschlag hinsichtlich der zu erstellenden erläuternden Bemerkungen, spätestens im Begutachtungsverfahren sollten Vorschläge eingebracht werden. Klinger nimmt mit, dass der Begriff „Betreuung“ in den Erläuterungen ausformuliert werden sollte.

**TOP 10. Betäubung von Rindern mittels Feuerwaffe (Weideschlachtung) – Burgenland und BMSGPK**

Keinz stellt die Frage nach der Zulassung der Betäubung von Rindern mit einer Faustfeuerwaffe.

Greber sagt bei der mobilen Schlachtung geht es um eine Fixierung des Tieres für eine korrekte Betäubung. Anders als Wildtiere sollten Hausrinder handzahm sein, was einen Schuss einer Feuerwaffe aus Distanz unnötig macht.

Janovsky sagt in VO (EG)1099/2009 ist der Schuss mittels Feuerwaffe als Betäubungsmethode für alle Tierarten erwähnt. Eine Fixierung ist nicht zwingend erforderlich.

Rabensteiner erörtert die Antwort der Kommission, gemäß welcher die Behörde sicherstellen muss, dass durch den Schuss eine schwere und irreversible Schädigung des Gehirns eintritt.

Klinger berichtet von einer Erkenntnis aus Deutschland. Hierbei kam das Gericht zum Schluss, dass der Kugelschuss nur dann zulässig ist wenn ein Einfangen oder Verladen zu gefährlich ist oder zu viel Stress für das Tier darstellt. Das Standardverfahren wäre der Bolzenschuss, Kugelschuss sollte die Ausnahme sein.

Resch hält den Kugelschuss nicht für notwendig, steht dem ablehnend gegenüber.

Hain merkt an, dass das Tier ruhiggestellt sein sollte. Beim Kugelschuss ohne Fixierung ist eine gegebenenfalls nötige Ersatzbetäubung nicht möglich.

Keinz ergänzt, dass im Falle des anfragenden Betriebes die Tiere im Rundcorral sind und ein gutes Konzept vorgebracht wurde. Burgenland möchte den Antrag befürworten. Es handelt sich um Angus- Mutterkühe und nicht um komplett wilde Tiere. Untersuchungen sind vorhanden und der Kugelschluss wird als tierschonende Variante geführt.

Hain sieht die Fixierung und Ruhigstellung in einem Corral auch als möglich, es handelt sich dann aber nicht um eine Weideschlachtung.

Greber meint, dass beim Rind die Fläche auf die man bei der Betäubung schießen muss, sehr klein ist. Trifft man nicht gut ist das Tier nicht immobilisiert. Deshalb wird beim Farmwild auf die Brustorgane geschossen, dabei kommt es zur Eröffnung von kleineren und größeren Gefäßen in Herznähe (Tod nach 30 sek oder 1min). So kann das Tier auch nicht mehr weit flüchten.

Janovsky weist darauf hin, dass das Schießen von Farmwild mit Blattschuss nicht einer Schlachtung nach VO (EG) 1099/2009 gleichkommt. Dort ist nur ein Schuss aufs Gehirn als Betäubungsmethode möglich. Bisher sprachen auch oft LMSVG-Thematiken gegen so eine Weideschlachtung.

Geyrhofer: Der Druck wird immer mehr, es sollte die verpflichtende Fixierung des Kopfes per Bescheid vorgesehen werden.

Langanger entgegnet, dass die Tiere zu fixieren und ruhigzustellen sind. Zudem soll ein amtlicher Tierarzt bei der mobilen Schlachtung dabei sein.

Greber fasst zusammen, dass auf den Kugelschuss beim nicht fixierten Tier verzichtet werden sollte, beim fixierten Tier ist der Bolzenschuss das Mittel der Wahl.

**TOP 11. Absetzzeitpunkt Ferkel – Burgenland**

Keinz berichtet, dass bei Schwerpunktkontrollen in burgenländischen Schweinehaltungsbetrieben Saugferkel in konventionellen Betrieben regelmäßig am 21. Tag post partum abgesetzt werden. Die Ausnahmeregelung wird dabei nicht als eine Maßnahme zum Wohlergehen der Sau bzw. der Ferkel in Anspruch genommen, sondern vielmehr durch die Wirtschaftlichkeit im Prozesszyklus in der konventionellen Schweinehaltung erklärt.

Damoser zitiert die Richtlinie EG 120/2008, wonach das frühere Absetzen vor dem Alter von 28 Tagen eine Ausnahme darstellt.

Kirisits berichtet, dass man der Ansicht ist, dass die 28 Tage eingehalten werden, aber man muss zugeben, dass bei Kontrollen zu wenig darauf geachtet wird. Es muss bei Kontrollen auf diese Einzelheiten geachtet und Verstöße dokumentiert werden.

Loibersböck berichtet, dass Gespräche mit Amtstierärzt:innen ergeben haben, dass dies bisher kein Thema war. Es kommt wahrscheinlich auch auf den Wochenrhythmus an. Das frühe Absetzen ist hauptsächlich auf Probleme bei den Sauen bei zu langer Säugezeit zurückzuführen.

Kirisits berichtet, dass keine Verstöße gemeldet wurden, dieser Punkt steht allerdings im Fokus und es finden keine gründlichen Kontrollen statt. In Oberösterreich wird man dieses Thema im Auge behalten.

Die Bundesländer bekennen sich dazu, diesen Punkt wieder mehr in den Fokus zu nehmen und vermehrt auf die Einhaltung zu achten.

**TOP 12. Handbuch und Checkliste Rinder, Checklistenpunkt B1 – Niederösterreich**

Langanger stellt ihren Vorschlag zur Änderung des Checklistenpunktes B1 vor.

Greber schlägt vor, dass die Kategorien getrennt angekreuzt werden können, die Fachstelle erläutert die Überlegungen zu diesem Punkt (Auswertungsproblem).

Klinger gibt an, dass in der geplanten Novelle des TSchG im §16 TschG eine Änderung zu den Ausnahmegründen angedacht ist. Dies werde jedoch auf politischer Ebene ausdiskutiert.

Resch gibt an, dass die Vermarktung von Milch aus Anbindehaltung immer schwieriger wird und der Markt diesen Punkt regeln wird.

Keckeis merkt an, dass die angedachte Formulierung bei der Selbstevaluierung zu Verwirrung führen könnte, und aus ihrer Sicht eine getrennte Beantwortung/Auswertung sinnvoll wäre.

Langanger entgegnet, dass der/die Amtstierarzt/ Amtstierärztin die Checkliste bei der Kontrolle korrekt ausfüllen können soll. Die Auswertung könnte ein Problem sein, weil ein Verstoß gewertet wird, der keiner ist.

Damoser verspricht sich der Sache anzunehmen und zu schauen wie das Problem technisch im VIS gelöst werden kann.

**TOP 13. Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben – Niederösterreich**

Wurde bereits bei TOP 3 behandelt.

**TOP 14. Haltung von (Zucht-) Kaninchen – Niederösterreich**

In der letzten Sitzung hat der Vollzugsbeirat die Vertreter:innen des Ministeriums um Klarstellung ersucht, ob die Tiere für die Zucht von Mastkaninchen ebenso als Masttiere zu klassifizieren sind und diese Kaninchen daher u.a. in Käfigen nicht übereinandergestapelt werden dürfen. Es ergeht die Frage, ob es dazu seitens der Vertreter:innen des BMSGPK bereits eine Festlegung gibt.

Klinger führt dazu aus, dass aus juristischer Sicht Elterntiere von Mastkaninchen auch Mastkaninchen sind. In den Erläuterungen aus 2012 zu Punkt 2.2.1 der Anlage 9 der 1. THVO werden Nestkammern erwähnt, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass die Elterntiere Kaninchen zur Fleischgewinnung sind.

Greber schließt daraus, dass dann alle Kaninchen ausgenommen der Heimtiere Fleischkaninchen wären.

Klinger verneint dies, nur die Eltern von Fleischkaninchen seien auch Fleischkaninchen.

Resch erkundigt sich nach dem Status von Kaninchen in Tierversuchseinrichtungen.

Dörflinger entgegnet, dass diese gemäß Tierversuchsgesetz gehalten werden müssen.

Kladnik merkt an, dass wenn das Tier zur Zucht gehalten wird es doch als Zuchtkaninchen gilt, egal ob es nachher geschlachtet wird oder nicht.

Klinger merkt an, dass es in der 1. THVO nicht Mastkaninchen, sondern Kaninchen zur Fleischgewinnung heißt. Die Eltern von Fleischkaninchen werden also illegal in Käfigen gehalten, da diese Haltungsform für Fleischkaninchen verboten ist.

Geyrhofer fragt nach der Einordnung von Zuchtkaninchen für den Hobbybereich. Es wird festgestellt, dass mehrere Begriffsklarstellungen notwendig wären.

Änderungen der Anlage 9 sind derzeit nicht geplant. Aus Sicht des Vollzugsbeirates wäre es ausreichend klarzustellen, dass Harn und Kot nicht auf darunter gehaltene Tiere fallen dürfen.

Keckeis merkt hier an, dass sich damit für die Zuchtkaninchen nichts ändere. Der Punkt sei doch, dass zur Zucht gehaltene Kaninchen schlechter gestellt sind als Kaninchen zur Fleischgewinnung, die in Buchten und Freigehegen gehalten werden müssen und mehr Bewegungsfreiheit nach oben hätten als es in übereinandergestapelten Haltungseinrichtungen der Fall sei.

Adulte Kaninchen können auch in übereinander gestapelten Haltungseinrichtungen gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Schmutz auf die darunter gehaltenen Tiere fällt.

Langanger schlägt vor, dass der Vollzugsbeirat dazu einen Beschluss fassen könnte und formuliert:

Die Vertreter:innen des BMSGPK werden ersucht, bei einer nächsten Novellierung der 1. THV den Begriff “Kaninchen zur Fleischgewinnung” durch den (auch bei anderen Tierarten in derselben Art verwendeten) Begriff der “Mastkaninchen” in der Anlage 9 zu ersetzen, damit in Hinkunft die Mindestanforderungen für Mastkaninchen nicht für Zuchtkaninchen (als Elterntiere der Mastkaninchen) eingehalten werden müssen und keine Auslegungsschwierigkeiten mehr im Vollzug bestehen. Sollte sich eine Berücksichtigung in der bevorstehenden Novelle der 1. THV seitens des BMSGPK nicht mehr ausgehen, so wird der VBR diesen Punkt in der Begutachtungsphase einbringen.

Langanger fragt in die Runde, ob es Einwände zu diesem Beschlussvorschlag gibt, was nicht der Fall ist.

Greber schließt diesen Tagesordnungspunkt.

**TOP 15. Überprüfung von Kontrollen und Bewertung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben – Niederösterreich**

Langanger berichtet, dass in der letzten Sitzung des Vollzugsbeirates die Vertreterin des BMSGPK für die nächste Sitzung 1-2 Konzepte für eine einheitliche Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit von Kontrollen landwirtschaftlicher Tierhaltungen in Aussicht gestellt hat. Es stellt sich die Frage, ob mit der Ausarbeitung von Konzepten begonnen wurde und ob es dazu bereits nähere Informationen gibt.

Langanger resümiert, dass Fr. Schleicher ja bereits heute viel vorgestellt hat. Es fehle noch die Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der Kontrollen.

Damoser erläutert die Antwort des BMSGPK und die der EU Kommission auf die Empfehlung Nr. 1 vom Legehennenaudit sowie die Rückmeldung der EU Kommission darauf. Die Kommission ist mit der bisherigen Antwort des BMSGPK nicht zufrieden.

Damoser schlägt vor, dass bundesländerinterne Miniaudits stattfinden ( z.B. Niederösterreich auditiert 2 niederösterreichische Amtstierärzt:innen) zur Überprüfung der Kontrolleure. 2022 ist ein Audit in der Steiermark geplant. Damoser stellt die Frage, ob es zusätzliche Kontrollüberprüfungsverfahren für die Amtstierärzt:innen gibt.

Greber findet es nicht gerechtfertigt, dass man hier noch eine Auditlinie einzieht. Er schlägt vor, dass die AGES die Betriebsauswahl erhebt und das bisherige System verbessert wird.

Kallab: In Wien gibt es ein Prozessmanagement, wo die landesinternen Audits übernommen wurden und wo interne Einheiten auditiert werden. Dieses System ist sehr erfolgreich, da die Aktualität der Prozesse gewährleistet wird.

Damoser bedankt sich für Kallabs Beitrag und erkundigt sich nach ähnlichen Systemen in den anderen Bundesländern.

Janovsky schlägt vor bei den Zusatzfragen zum Tierschutzkontrollbericht folgende Frage einzubauen: Wie wird eine Qualitätssicherung der Tierschutzkontrollen durchgeführt?

Niederösterreich und Oberösterreich werten einmal jährlich aus dem VIS aus, ob alle Kontrollen durchgeführt wurden (Ergebnisse, Anzahl…) Nachkontrollen könnten in Zukunft erhoben bzw.überprüft werden.

Greber merkt an, dass es bei den Tierseuchen und bei Rückständen einen Soll-IST Vergleich gibt. Dies wäre eventuell auch eine Möglichkeit für den Tierschutz.

Damoser erläutert, dass ursprünglich der Soll-Ist-Vergleich abgelehnt wurde, weil viele Tiere erst im Herbst kontrolliert werden. Am Ende des Jahres muss es stimmen.

Resch wirft ein, dass es in jedem Bundesland eine Tierschutzombudsperson gibt und fragt nach, ob diese nicht die Amtstierärzt:innen überprüfen könne.

Kallab erläutert warum das nicht geht. (Stimme der Tiere, keine Aufsichtsplicht gegenüber der Behörde)

Geyrhofer wirft ein, dass alle Bescheide auch ans BMSGPK gehen.

Muralt wirft ein, dass die amtlichen Tieräzt:innen am Schlachthof von den Amtstierärzt:innen kontrolliert werden.

Langanger merkt an, dass wenn man sich etwas zur Überprüfung der Amtstierärzt:innen überlegt, es hilfreich wäre, wenn man dies länderübergreifend andenken würde.

Damoser bedankt sich für die eingebrachten Hinweise.

Loibersböck berichtet, dass ein angedachtes internes Auditsystem am Personal gescheitert ist.

Damoser findet es schade, dass zusätzlich zu den bestehenden Checklistenpunkten durchgeführte Kontrollpunkte derzeit nicht erfasst werden und schlägt vor, folgendes in den Checklisten zu ergänzen:

1) zusätzliche Kontrollen (zB. Einzeltierkontrolle)

2) Haltungsform

**TOP 16. Anfrage des BMSGPK vom 24.02.2022 bezüglich Änderung des §8a TschG – Niederösterreich**

Niederösterreich ersucht den Vollzugsbeirat zu beschließen, für eine nächste Novelle des TSchG vorzuschlagen, im § 8a Abs. 2 Z 3 den Passus „im Rahmen und zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw.“ zu streichen.

Im Zuge der politischen Verhandlungen musste erhoben werden, wo der genannte Passus ein Problem darstellt.

Klinger führt aus, dass die Verhandlungen mit dem Koalitionspartner schwierig waren und schon die Streichung von „im Rahmen“ sehr schwierig war. Eine Ausweitung ist zum derzeitigem Zeitpunkt nicht denkbar.

Muralt ist der Ansicht, dass ein(e) Landwirt:in eine Zucht anmelden muss, wenn er/sie seine/ihre Katzen nicht kastriert.

Auch andere Bundesländer sehen es so, dass für den Handel eine Zuchtanmeldung notwendig ist. Auch in Oberösterreich ist eine Zucht zu melden, wenn die Katze nicht kastriert ist und die Möglichkeit einer Fortpflanzung besteht.

**TOP 17. Verbringen von Heimtieren nach Österreich – Niederösterreich**

Niederösterreich ersucht zu beschließen, bei der nächsten Novelle des TSchG einen Vorschlag für eine Änderung des § 31a Abs. 3 einzubringen, der eine klare Behörden-Zuständigkeit und damit Klarheit im Vollzug und eine tatsächliche Strafverfolgung sicherstellt.

Klinger sagt zu, dass für den §31a Abs. 3 eine Änderung geben wird, die den Vollzug erleichtern wird.

**TOP 18. Allfälliges**

* Mitnahme von Tieren bei Demonstrationen und fehlende gesetzliche Grundlage für Lärmbelästigung bei Tieren gemäß 2. THVO – Steiermark

Janovsky merkt an, dass es keine Dezibel-Grenze für Heimtiere gibt und eher wenig Handhabe für den Vollzug besteht.

* Erstes LVwG Erkenntnis Vibrissen – Steiermark

Gemäß eines Erkenntnisses des LVwG ist es nicht zulässig Vibrissen zu scheren, auch wenn es ein anderes Schönheitsideal gibt. Im Endbericht kynologische Gesellschaft, ist das Scheren der Vibrissen nicht zulässig. Das LVwG Erkenntnis zu Vibrissen soll dem Protokoll angehängt werden. Loibersböck wird es schicken. Es sind keine Ausstellungen mehr in der Steiermark geplant, die nächste wird in Oberwart (Burgenland) stattfinden.

* Nachfrage Änderung 1. THVO – Steiermark

Dieser Punkt wurde bereits besprochen.

* Heimtierdatenbank – BMSGPK

Keine Löschung von Datensätzen durch die BH zulässig.

* Runder Tisch zu Streunerkatzen 20.5.2022 – BMSGPK

Dies dient nur der Vorinformation. Details werden noch ausgeschickt.

* Keckeis ersucht um ehest baldige Zusendung der Qualzucht Präsentation
* Terminvorschläge werden ausgeschickt (Wien)

Die Sitzung endet um 15:30 Uhr